

# **(Gewalt)-Schutzkonzept**



## **Jugendvilla - Spielerhof**

Hauptstraße 12

8074 Raaba-Grambach

**Trägerverein: Fratz Graz**

Stand: 22.10. 2024

# Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Einleitung</b>  | <b>3</b>  |
| <b>2. Grundlagen und Selbstverpflichtung</b>                        | <b>3</b>  |
| 2.1. Rechtlicher Rahmen und Kinder- und Jugendschutz                | 3         |
| 2.2. Gewaltschutzbeauftragte:r                                      | 3         |
| 2.3. Partizipation und Risikoanalyse                                | 4         |
| <b>3. Personal und Strukturen</b>                                   | <b>5</b>  |
| 3.1. Verhaltenskodex Kinderschutz in der offenen Jugendarbeit       | 5         |
| 3.2. Einstellungskriterien  | 6         |
| 3.3. Mitteilungspflichten intern/extern                             | 6         |
| <b>4. Information und Weiterbildung</b>                             | <b>7</b>  |
| 4.1. Informationsmaterial, Fachliteratur                            | 7         |
| 4.2. Datenschutz und Recht am eigenen Bild                          | 8         |
| 4.3. Medienberichterstattung über Kinder                            | 8         |
| 4.4. Veranstaltungen und Fotoeinwilligungen                         | 9         |
| 4.5. Weiterbildungen, Workshops                                     | 9         |
| <b>5. Beschwerdemechanismus &amp; Fallmanagement</b>                | <b>10</b> |
| 5.1. Beschwerdemöglichkeiten  | 10        |
| 5.2. Förderung einer offenen Kommunikations- und Feedbackkultur     | 10        |
| 5.3. Interventionspläne für den Umgang mit Verdachts- und Vorfällen | 11        |
| 5.4. Nachbearbeitung, Evaluation und Dokumentation                  | 11        |
| <b>6. Einhaltung, Weiterentwicklung, Dokumentation</b>              | <b>11</b> |
| 6.1. Einhaltung   | 12        |
| 6.2. Dokumentation  | 12        |
| <b>7. Vernetzung und Partner</b>                                    | <b>12</b> |
| <b>8. Anhang</b>  | <b>14</b> |
| Anhang 1  | 14        |
| Anhang 2  | 16        |

## **1. Einleitung**

Mit diesem Schutzkonzept setzt die *Jugendvilla - Spielerhof* (Raaba-Grambach) ein Zeichen für die Wahrung der Rechte von Minderjährigen und gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen und für die Einrichtung im Speziellen. Die Jugendvilla und der Trägerverein Fratz Graz werden alles in ihrer Macht stehende tun, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen und die bestmöglichen Maßnahmen dazu in der Organisation zu treffen, zu überprüfen und weiterzuentwickeln, sowie Kinder, Jugendliche, Fachkräfte, Eltern und Stakeholder über das Gewaltschutzkonzept zu informieren.

## **2. Grundlagen und Selbstverpflichtung**

### **2.1. Rechtlicher Rahmen und Kinder- und Jugendschutz**

Die rechtlichen Rahmen für das Schutzkonzept sind die UN-Kinderrechtskonvention, die BVG Kinderrechte, die Europäische Menschenrechtskonvention, das Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), das Gewaltschutzgesetz, das Jugendschutzgesetz und das Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und des Landes Steiermark.

Die *Jugendvilla* bekennt sich gänzlich zum Kinder- und Jugendschutz, welcher auch im Leitbild (Statuten) von Fratz Graz unterstützt und gefördert wird. Kinder und Jugendliche haben eigene Ideen, Wünsche sowie Gefühle und haben vor allem auch das Recht, dass sie sich klar gegen Dinge aussprechen, die ihnen missfallen oder die ihnen unangenehm sind. Alle Kinder und Jugendliche besitzen das gleiche Recht auf Schutz. Sie können aufgrund von Ethnie, Geschlecht, Alter, Region, Behinderung oder sexueller Orientierung einem höheren Risiko ausgesetzt sein bzw. Schwierigkeiten beim Suchen nach Hilfe erleben. Diesbezüglich wird im Rahmen dieses Schutzkonzeptes eine besondere Sensibilität der Mitarbeitenden vorausgesetzt.

### **2.2 Gewaltschutzbeauftragte:r**

Um die Professionalität und situationsgerechtes Handeln im Umgang mit jeder Form von Gewalt zu gewährleisten, sowie die Umsetzung und Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes zu unterstützen, beauftragt der Trägerverein Fratz Graz für die Rolle der Gewaltschutzbeauftragten innerhalb der Einrichtung die *Jugendvilla – Spielerhof* Justin Janorschke, BA (Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit sowie der Beratung von

Gewaltbetroffenen) sowie Marlene Theußl, (Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit sowie Jugendarbeit) als Stellvertreterin. Zentrale Aufgaben der/des Schutzbeauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Anleitung der Risikoanalyse/n im Team
  
- Monitoring und jährlicher interner Bericht an die Leitung/Geschäftsführung bzw. in den Mitgliederversammlungen
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

Die Gewaltschutzbeauftragten müssen eine Grundqualifikation aus dem Bereich der Sozialen Arbeit haben. Zusätzlich erwünschte Kenntnisse sind Aus- oder Fortbildung zur Prävention von Gewalt, beziehungsweise sexualisierter Gewalt, sowie sexualpädagogische Aus- oder Weiterbildung (Umgang mit Sexualität, insbesondere sexuelle Entwicklung bei Burschen und Mädchen), gute Gesprächsführung in Krisensituationen, Deeskalation bei Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt, reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität, sehr gute Kenntnisse der eigenen Organisation und ihrer Strukturen und Hierarchien, sehr gute Vernetzung zu Fachkreisen und Hilfsstellen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten innerhalb der Organisation sollten die Vertrauenspersonen (Gewaltschutzbeauftragte) in der Lage sein, einen an sie herangetragenen Fall neutral und objektiv zu behandeln. Soweit innerhalb der Einrichtung selbst personell möglich, sollten sie keine Leitungsfunktion (ehrenamtlich oder hauptamtlich) innerhalb des Vereines Fratz Graz bekleiden, insbesondere nicht mit Personalverantwortung. Auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis innerhalb des Teams der Einrichtung wird stets geachtet.

### **2.3. Partizipation und Risikoanalyse**

Das erarbeitete Gewaltschutzkonzept wird partizipativ mit den Jugendlichen und Eltern besprochen und nach Bedarf evaluiert. Zum Zwecke der Risikominimierung werden die Mitarbeiter:innen einmal jährlich gemeinsam mit der Geschäftsführung von Fratz Graz und

dem:r Gewaltschutzbeauftragte:n, eine Risikoanalyse<sup>1</sup> und Risikoabschätzung<sup>2</sup> durch. Jene bilden auch grundlegenden Ausgangspunkt bei der Analyse aller neuen Projekte und Aktivitäten. Risikoanalysen und Risikoabschätzungen werden entsprechend dokumentiert. Die Risikoanalysen, sowie die Fall- und Beschwerdemanagements, werden einmal jährlich vom:n Gewaltschutzbeauftragte:n evaluiert und der Geschäftsführung übermittelt.

### **3. Personal und Strukturen**

Der Verein Fratz Graz verpflichtet sich zur umfassenden Qualitätssicherung, Personalentwicklung (Angebote für Supervision, genug Raum und Zeit für Weiterentwicklung und Fortbildung) und achtet auf regelmäßiges Führungskräftecoaching. Die Mitarbeiter:innen, Praktikant:innen und Freiwillige der Offenen Jugendarbeit im Verein Fratz Graz und in der *Jugendvilla - Spielerhof* beschäftigen sich mit (sexual-) pädagogischen Konzepten. Die Diensthabenden in der *Jugendvilla* verpflichten sich, eine Person an der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu hindern, wenn diese ein nicht hinnehmbares Risiko darstellt.

#### **3.1. Verhaltenskodex Kinderschutz in der offenen Jugendarbeit**

Alle Personen, die für den Verein Fratz Graz in der *Jugendvilla - Spielerhof* tätig sind, beziehungsweise von diesem beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Kinderschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich“<sup>3</sup> und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. Freiwillige, Praktikant:innen, im Vorstand Tätige). Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Kinder und Jugendliche sicher ist. Jede/r in der Organisation Tätige ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich. Die

---

<sup>1</sup> Anhang 1

<sup>2</sup> [https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4\\_Download\\_boJA\\_1\\_Fragestellungen%20betreffend%20Risikoabschaetzung.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_boJA_1_Fragestellungen%20betreffend%20Risikoabschaetzung.pdf)

<sup>3</sup> [https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4\\_Download\\_boJA\\_3\\_Verhaltenskodex%20Kinderschutz.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_boJA_3_Verhaltenskodex%20Kinderschutz.pdf)

Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozederes für eine Mitarbeit in der *Jugendvilla - Spielerhof*.

### **3.2. Einstellungskriterien**

Alle Beschäftigten im Verein Fratz Graz, Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, Betreuer:innen, sonstige Beschäftigte, Freiwillige, sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. im Vorstand des Vereins) werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Im Zuge des Einstellungs- beziehungsweise Auswahlverfahrens werden Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im persönlichen Interview, beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber:innen auf das Schutzkonzept des Jugendzentrums *die Jugendvilla* hingewiesen, sowie der Gewaltschutz und die Gewaltprävention im Einstellungsverfahren thematisiert. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung. Bei der Aufnahme der Beschäftigten, sowie bei Vereinbarungen mit Freiwilligen und extern/freiberuflich Tätigen, wird die Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. Eine so genannte „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ ist vorzulegen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vorsieht. Alle Beschäftigten werden über das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich, sowie dem Gewaltschutzkonzept der *Jugendvilla - Spielerhof* in einem persönlichen Gespräch informiert.

### **3.3. Mitteilungspflichten intern/extern**

Betreuer:innen, sonstige Beschäftigte, Freiwillige, sowie ehrenamtlich Tätige in der *Jugendvilla - Spielerhof* melden Verdachtsfälle von Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen dem:r Gewaltschutzbeauftragte:n und füllen ein Meldeformular<sup>4</sup> aus, der/die Rücksprache mit der Geschäftsführung von Fratz Graz hält. Es besteht Mitteilungspflicht bei Kindeswohlgefährdung<sup>5</sup> an die zuständige:n Sozialarbeiter:in (Kinder- und Jugendhilfe in der Bezirksverwaltungsbehörde). Mitteilungspflicht besteht, wenn

---

<sup>4</sup> [https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4\\_Download\\_boJA\\_12\\_Meldeformular.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_boJA_12_Meldeformular.pdf)

<sup>5</sup> [http://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4\\_Download\\_boJA\\_13\\_Mitteilung%20an%20Kinder%20und%20Jugendhilfe\\_direkt.pdf](http://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_boJA_13_Mitteilung%20an%20Kinder%20und%20Jugendhilfe_direkt.pdf)

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung einer Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben. Die Gefährdungsmeldung ist zu erstatten, sobald die Einschätzung über Vorliegen eines konkreten Verdachts getroffen ist. Die Mitteilung ist an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übermitteln. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Wohnsitz des Kindes und nicht nach dem Standort der meldepflichtigen Einrichtung<sup>6</sup>.

## 4. Information und Weiterbildung

Informationen zum Gewaltschutzkonzept für Kinder/Jugendliche der *Jugendvilla* sowie dem Schutzkonzept des bundesweiten Netzwerks Offene Jugendarbeit<sup>7</sup>, werden den Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Kooperationspartner:innen und Stakeholder des Jugendzentrums *die Jugendvilla* bereitgestellt. Die Besuchenden des Jugendzentrums werden auch über das Gewaltschutzgesetz<sup>8</sup> und das Jugendschutzgesetz<sup>9</sup> informiert.

### 4.1. Informationsmaterial, Fachliteratur

Die Mitarbeiter:innen der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit von Fratz Graz bekommen die entsprechenden und aktuellen Informationsmaterialien zum Thema (sexualisierte) Gewalt und Gewaltprävention, Kinderrechte, Partizipation, sexuelle Bildung, Verhalten bei Gewalt, Teen-Dating-Violence etc. und stellen sie im Jugendzentrum für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern zur Verfügung. Diese Folder werden auch der Geschäftsführung, dem:r Gewaltschutzbeauftragte:n und Ehrenamtlichen zur

---

<sup>6</sup> <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>

<sup>7</sup> [https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4\\_boJA\\_Schutzkonzept\\_Verlinkungen.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_boJA_Schutzkonzept_Verlinkungen.pdf)

<sup>8</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A\\_00970/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00970/index.shtml)

<sup>9</sup> <https://www.jugendreferat.steiermark.at/cms/ziel/159040180/DE/>

Verfügung gestellt. Der Verein Fratz stellt seinen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und der *Jugendvilla* einschlägige Fachliteratur zur Verfügung.

#### **4.2. Datenschutz und Recht am eigenen Bild**

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Gemeindezeitung, Medienarbeit) der Organisation verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, müssen die Standards der DSGVO<sup>10</sup> eingehalten werden. Ausführliche Informationen bietet auch der Leitfaden zur DSGVO für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit<sup>11</sup>. Wenn der/die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der obsorgeberechtigten Personen nötig. Wenn der/die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des/der Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich.

#### **4.3. Medienberichterstattung über Kinder und Jugendliche**

Offene Jugendarbeit und die *Jugendvilla - Spielerhof* begrüßen und unterstützen die journalistische Berichterstattung über ihre Tätigkeiten allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Mediale Berichterstattung kann wesentlich zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen. Oberste Priorität bei allen Aktivitäten des Jugendzentrums haben das Wohl, der Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen.

Die folgenden Empfehlungen der Offenen Jugendarbeit dienen uns als zusätzliche, ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder und Jugendliche ergeben können:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Personen.

---

<sup>10</sup> <https://www.dsb.gv.at/recht-entscheidungen/gesetze-in-oesterreich.html>

<sup>11</sup> [https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-02/boJA-Leitfaden\\_Digitale\\_Jugendarbeit\\_final.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-02/boJA-Leitfaden_Digitale_Jugendarbeit_final.pdf)

- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass sie altersadäquat sind und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.
- Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch den/die Berichtersteller:in selbst oder im Vorfeld durch die Beschäftigten in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes/Jugendlichen beziehungsweise dessen Eltern oder Betreuer:innen.

#### **4.4. Veranstaltungen und Fotoeinwilligungen**

Die Diensthabenden der *Jugendvilla - Spielerhof* müssen für den Besuch von Veranstaltungen Minderjährigen unter 14 Jahren vom jeweiligen Erziehungsberechtigten eine Einverständniserklärung<sup>12</sup>, sowie Einwilligungserklärung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos bzw. Video- und Tonaufzeichnungen bei Veranstaltungen einholen<sup>13</sup>.

#### **4.5. Weiterbildungen, Workshops**

Der Trägerverein Fratz Graz ermöglicht seinen Mitarbeiter:innen der *Jugendvilla - Spielerhof* Weiterbildungen und Workshops und arbeitet bei diesen eng mit dem Dachverband der Offenen Jugendarbeit zusammen. Die Mitarbeiter:innen der *Jugendvilla* und der Verein

---

<sup>12</sup> [http://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4\\_Download\\_boJA\\_7\\_Veranstaltungsteilnahme.pdf](http://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_boJA_7_Veranstaltungsteilnahme.pdf)

<sup>13</sup> [http://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4\\_Download\\_boJA\\_6\\_Fotoeinwilligung.pdf](http://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_boJA_6_Fotoeinwilligung.pdf)

Fratz Graz geben Minderjährigen, jungen Erwachsenen und Eltern Hinweise auf interessante Workshops und Veranstaltungen. Der/die Gewaltschutzbeauftragte ist dazu verpflichtet, zum Antritt seiner Tätigkeit mindestens eine Fortbildung zum Thema (sexualisierte) Gewalt, beziehungsweise Gewaltprävention, absolviert zu haben oder eine solche zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu absolvieren.

## **5. Beschwerdemechanismus & Fallmanagement**

### **5.1. Beschwerdemöglichkeiten**

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern haben die Möglichkeit anonym über die Wünsche- und Beschwerdebox ihre Anliegen zu äußern oder sich zu beschweren, beziehungsweise können sie sich auch direkt an die/den Gewaltschutzbeauftragte:n oder die Geschäftsführung von Fratz Graz wenden. Die Kontaktdaten der/des Beauftragte:n und der Geschäftsführung des Trägervereins Fratz Graz sind im Jugendzentrum sichtbar angebracht. Beschwerdemöglichkeiten gibt es für Mitarbeiter:innen, indem sie sich an den/die Gewaltschutzbeauftragte:n wenden.

Allgemeine Beschwerden und Wünsche in Bezug auf das Jugendzentrum werden direkt von den Mitarbeiter:innen bearbeitet, den Beschwerdeführer:innen und dem/der Schutzbeauftragte:n rückgemeldet sowie darüber in Teamsitzungen mit der Geschäftsführung berichtet. Betreffen Beschwerden Mitarbeiter:innen, oder Gewalt betreffende Vorfälle von Besucher:innen, müssen die Mitarbeiter:innen den/die Gewaltschutzbeauftragte:n in Kenntnis setzen, welche:r mit der Geschäftsführung Rücksprache halten muss und den Fall im Weiteren bearbeitet. Betrifft die Beschwerde den/die Gewaltschutzbeauftragte:n, wird der Fall von seiner/ihrer Stellvertreter:in bearbeitet.

### **5.2. Förderung einer offenen Kommunikations- und Feedbackkultur**

Die Geschäftsführung von Fratz Graz und der/die Gewaltschutzbeauftragte:r verpflichten sich zur Förderung und Einhaltung einer offenen Kommunikations- und Feedbackkultur, die durch regelmäßige interne Teamsitzungen, Teamsitzungen mit dem Trägerverein Fratz Graz und auch mittels Betriebsausflügen gefördert wird. Diese Förderung ist im Einklang mit dem Statut/Leitbild des Trägervereins Fratz Graz.

### **5.3. Interventionspläne für den Umgang mit Verdachts- und Vorfällen**

Beim Eingang einer Verdachtsmeldung von (sexualisierter) Gewalt, beziehungsweise beim Auftreten von gewalttätigen Handlungen im Jugendzentrum, folgt die *Jugendvilla - Spielerhof* dem Melde- und Fallmanagement Prozedere des bundesweiten Netzwerks für Offene Jugendarbeit<sup>14</sup>, bei sexualisierter Gewalt den Handlungsleitfäden bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt nach Beck<sup>15</sup> (2013). Jeweils wird die Meldung unverzüglich an den/die Schutzbeauftragte;n übermittelt. In allen Fällen führt die/der Schutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten. Kooperationspartner:innen für die Bearbeitung und Lösung komplexer Fälle ist die in Graz angesiedelte "Hazissa - Fachstelle für Prävention gegen (sexuelle) Gewalt".

### **5.4. Nachbearbeitung, Evaluation und Dokumentation**

Für die Nachbearbeitung des Beschwerden- und Fallmanagements der *Jugendvilla - Spielerhof* ist der/die Gewaltschutzbeauftragte zuständig und der/die Geschäftsführung von Fratz Graz darüber in Kenntnis zu setzen. Ebenso werden Monitoring und Evaluation<sup>16</sup> von der/dem Gewaltschutzbeauftragte:n angeleitet und vom Team der Einrichtung durchgeführt. Über die Ergebnisse des Monitoring und der Evaluation wird die Geschäftsführung des Trägervereins in Kenntnis gesetzt.

Verdachtsfälle, Vorfälle und deren Fallmanagement werden intern vom Team der *Jugendvilla - Spielerhof* sowie extern von der Geschäftsführung des Trägervereins dokumentiert.

## **6. Einhaltung, Weiterentwicklung, Dokumentation**

---

<sup>14</sup> [https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4\\_Download\\_boJA\\_3\\_Verhaltenskodex%20Kinderschutz.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_boJA_3_Verhaltenskodex%20Kinderschutz.pdf)

<sup>15</sup> Anhang 2

<sup>16</sup> [https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4\\_Download\\_boJA\\_14\\_Checkliste%20Monitoring.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_boJA_14_Checkliste%20Monitoring.pdf)

## 6.1. Einhaltung

Neue Mitarbeiter:innen und deren Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen werden im Arbeitsvertrag zur Einhaltung des Gewaltschutzkonzepts der *Jugendvilla - Spielerhof* verpflichtet. Der/die Gewaltschutzbeauftragte ist dazu verpflichtet innerhalb des ersten Jahres der Umsetzung des Schutzkonzeptes, die in Kapitel 4.5. festgeschriebene Mindestanzahl an Fortbildungen zum Thema (sexualisierte) Gewalt, beziehungsweise Gewaltprävention, zu absolvieren. Alle Maßnahmen, die Implementierung und Umsetzung der Standards des Schutzkonzeptes müssen im ersten Jahr des Inkrafttretens umgesetzt werden und von der/dem Gewaltschutzbeauftragten überwacht (Kapitel 2.2) und bei der einmal jährlich durchzuführenden Risikoanalyse des Jugendzentrums gemeinsam mit der Geschäftsführung des Trägervereins Fratz Graz und dem/der Gewaltschutzbeauftragten reflektiert, evaluiert, adaptiert und weiterentwickelt. Mit dem Self-Assessment Tool<sup>17</sup> überprüft der/die Gewaltschutzbeauftragte gemeinsam mit dem Team des Jugendzentrums inwieweit die eigenen Standards mit den internationalen Kinderschutz-Standards von Keeping Children Safe übereinstimmen und berichtet darüber der Geschäftsführung des Trägervereins.

## 6.2. Dokumentation der Evaluierung und Weiterentwicklung

Dokumentation von Implementierung, Umsetzung und Weiterentwicklungen am Standort werden von der *Jugendvilla - Spielerhof* der Geschäftsführung von Fratz Graz, dem Trägerverein und dem/der Gewaltschutzbeauftragten übermittelt und auch von diesem dokumentiert.

## 7. Vernetzung und Partner

Die Richtlinien des Gewaltschutzkonzepts werden den Projektpartner:innen, Anbieter:innen von Workshops und externen Dienstleister:innen übermittelt. Aktuelle Kontaktlisten, Anlauf-, Beratungs- und Ombudsstellen<sup>18</sup> für Mitarbeiter:innen, Kinder, Jugendliche und Eltern werden in der *Jugendvilla - Spielerhof* aufgehängt und regelmäßig in den Social Media Kanälen der *Jugendvilla* veröffentlicht.

---

<sup>17</sup> [https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2022-03/15\\_Self%20Assessment%20Tool\\_neu.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2022-03/15_Self%20Assessment%20Tool_neu.pdf)

<sup>18</sup> Aktuelle Listen finden sich unter: <https://www.boja.at/schutzkonzept-in-der-oja>

Die relevanten regionalen Netzwerke (Volksschule Raaba, Gemeinde Raaba-Grambach) werden über das Schutzkonzept des Jugendzentrums informiert. Das Schutzkonzept ist online über die Homepage der Gemeinde Raaba-Grambach zugänglich.

Mit der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum 1 in Graz, in dem sich der Trägerverein Fratz-Graz befindet, der Fachstelle für Prävention gegen (sexuelle) Gewalt - Hazissa und dem Dachverband der Offenen Jugendarbeit in Graz kooperiert die *Jugendvilla - Spielerhof* bezüglich (sexualisierter) Gewalt und Gewaltprävention.

## 8. Anhang

### Anhang 1

#### **Risikoanalyse - Risiko oder Ressource?<sup>19</sup>**

Wird das Risiko im jeweiligen Bereich gering/mittel/hoch eingeschätzt?

Welche Maßnahmen könnten zur Risikominimierung beitragen?

#### **Bereich Organisationskultur/Arbeitsbedingungen:**

- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
- Wie wird mit Fehlverhalten und „Fehlern“ umgegangen?
- Gibt es Ressourcen für Supervision und Teamentwicklung?
- Werden Themenbereiche wie Nähe und Distanz, professionelle Grenzen, Konflikte etc. entsprechend bearbeitet?
- Sind Personalschlüssel und Ressourcen angemessen?
- Gibt es Situationen von Überforderung, Stress, pädagogischen Unsicherheiten?  
Wie werden diese bearbeitet?
- In welchen Bereichen können Mitarbeiter:innen mitbestimmen / selbst bestimmen?
- Wo/wie können sich Mitarbeiter\_innen beschweren?
- In welchen Bereichen können Kinder/Jugendliche mitbestimmen / selbst bestimmen?
- Wo/wie können sich Kinder/Jugendliche beschweren?

#### **Bereich Personalverantwortung:**

- Wird ein erweitertes Führungszeugnis gefordert, werden Lebenslauf und Referenzen überprüft?
- Gibt es Vertrauenspersonen/Gewaltschutzbeauftragte?
- Wird das Thema Gewaltschutz und Prävention im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
- Wie wird das Gewaltschutzkonzept vermittelt?
- Werden Ehrenamtliche/Freiwillige/Zivildienstler etc. einbezogen?
- Gibt es einen Verhaltenskodex? Werden für besondere Aktionen/Projekte Verhaltensvereinbarungen getroffen (z.B. Übernachtungen, Reisen, etc.)?  
Gibt es Regelungen für Verstöße gegen Verhaltenskodex und -vereinbarungen?
- Gibt es Weiterbildungen/Schulungen/Workshops (zu Gewalt, Trauma, Deeskalation, Gewaltschutz, Prävention, sexuelle Bildung, Resilienz, usw.)?

#### **Bereich Gelegenheiten/Angebote:**

---

<sup>19</sup> Adaptiert von ECPAT Österreich, Allianz für Kinderschutz

- Welche besonderen Angebote für Kinder und Jugendliche gibt es?  
Wo liegen in den jeweiligen Angeboten Risikofaktoren?
- Bei welchen Angeboten gibt es Einzelkontakte zu Kindern/Jugendlichen?
- Welche besonderen Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnisse und Situationen könnten ausgenutzt werden?
- Gibt es besonders gefährdete Kinder und Jugendliche in der Einrichtung?
- Gibt es ein pädagogisches Konzept? Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?

### **Bereich räumliche Situation:**

- Wie kinder- und jugendfreundlich sind die Räumlichkeiten?
- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem\*r potenziellen Täter\*in leicht machen?
- Kann jede Person die Räumlichkeiten betreten?
- Gibt es „dunkle Ecken“, an denen sich niemand gerne aufhält?
- Gibt es Räume, die für 1:1 Gespräche dienen und nicht von außen einsehbar sind?
- Bieten Privaträume auf dem Grundstück/in der Nähe besondere Risiken?
- Wie werden sozialräumliche Einbettung, Umgebung, Einzugsgebiet etc. wahrgenommen?

### **Bereich Entscheidungsstrukturen:**

- Sind Aufgaben, Kompetenzen, Entscheidungsbefugnisse, Rollen von Leitungskräften und Mitarbeiter:innen klar definiert, verbindlich geregelt, transparent (für Mitarbeiter:innen, Kinder/Jugendliche, Eltern)?
- Für welche Bereiche gibt es keine klaren und transparenten Entscheidungsstrukturen?
- Wie ließen sich offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgehen?
- Gibt es heimliche Hierarchien?

### **Bereich Kommunikation:**

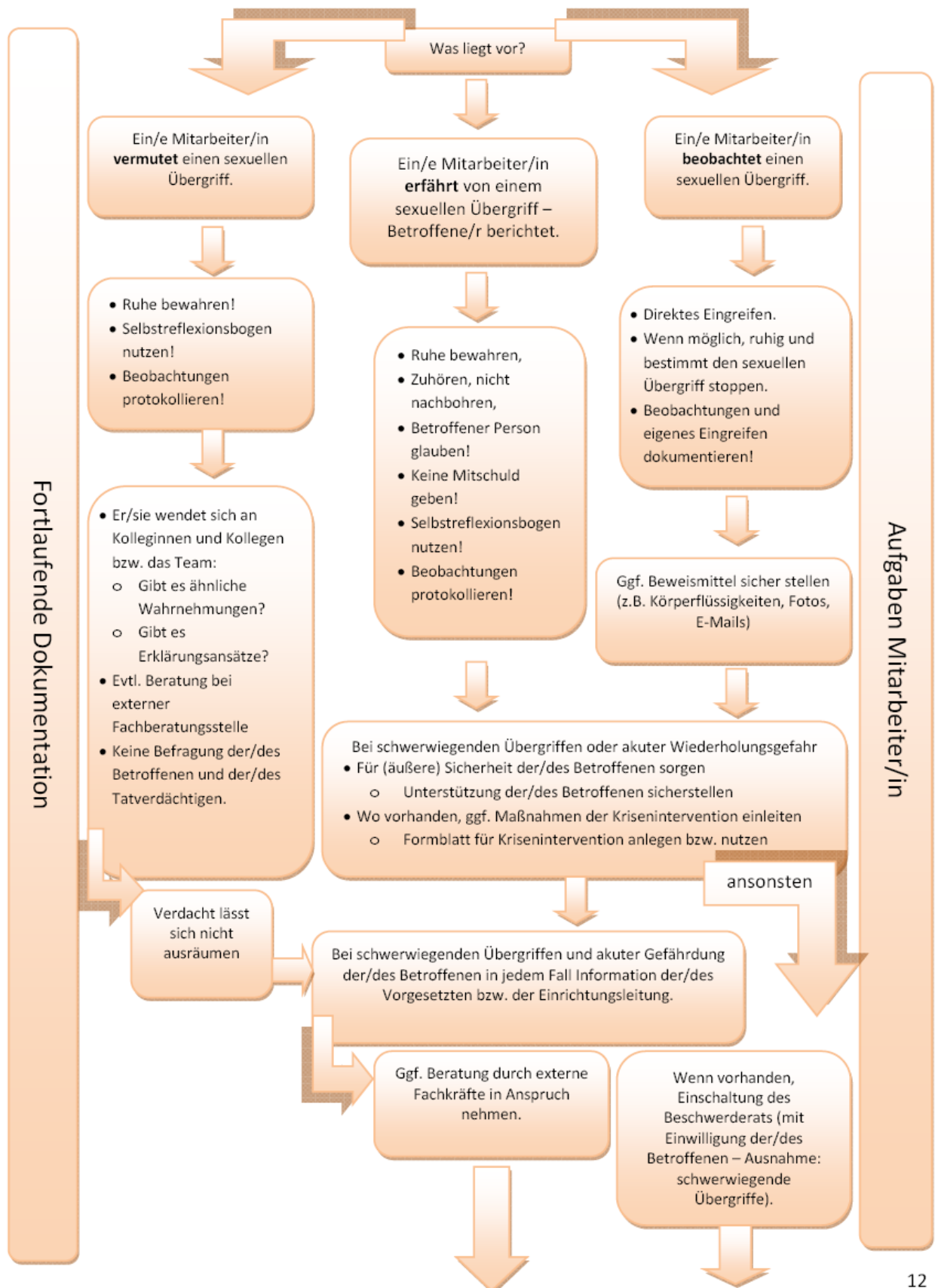
- Gibt es Richtlinien für die Veröffentlichung von Fotos/Videos von Kindern/Jugendlichen?
- Werden entsprechende Zustimmungs- und Einverständniserklärungen eingeholt? (Datenschutz, Recht am eigenen Bild, Umgang mit Interviews, Veröffentlichungen)
- Gibt es Richtlinien für Journalist\*innen- und Medienkontakte?
- Gibt es Regeln für den Umgang mit digitalen/sozialen Medien?

### **Bereich Partnerorganisationen/Externe:**

- Welche gibt es? Werden diese über die Kinderschutzrichtlinie, Verhaltenskodices, Interventionspläne aufgeklärt?
- Wie werden externe Dienstleister:innen/Honorarkräfte/Anbieter:innen von Workshops etc. überprüft bzw. ausgewählt?
- Bergen diese Angebote besondere Risiken?

## Anhang 2

Umgang mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt durch Außenstehende oder andere Besucher:innen:





- Beschwerderat (Vertretung der Einrichtungsleitung, Mittele/r, externe Fachkraft sowie Frauenbeauftragte und/oder Vertreter/in des Betriebsrates und/oder Ombudsperson und/oder interne Präventionsfachkraft) tritt zusammen oder
- Vorgesetzte/r bzw. Einrichtungsleitung beruft Teamsitzung ein
- Das Team oder der Beschwerderat sammelt alle Fakten und empfiehlt bei weiterhin begründetem Verdacht Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen und für das Gespräch mit der/dem Betroffenen.



- Einrichtungsleitung oder Vertreter/in des Beschwerderats führt Gespräch mit betroffener Person, ggf. zusammen mit einer Vertrauensperson der/des Betroffenen.



Fortlaufende Dokumentation

Aufgaben Leitung

Mit Einwilligung der /des Betroffenen Information von Angehörigen, gesetzlicher Betreuung und ggf. der Heimaufsicht (HGBP) falls nicht verdächtigt.

Ende der Verdachtsabklärung

Wenn Täter/in auch gesetzliche Betreuer/in: dafür sorgen, dass ihm/ihr das Aufenthaltbestimmungsrecht entzogen wird.

Maßnahmen der Primärprävention durchführen

Ggf. Hausverbot für den Täter/die Täterin

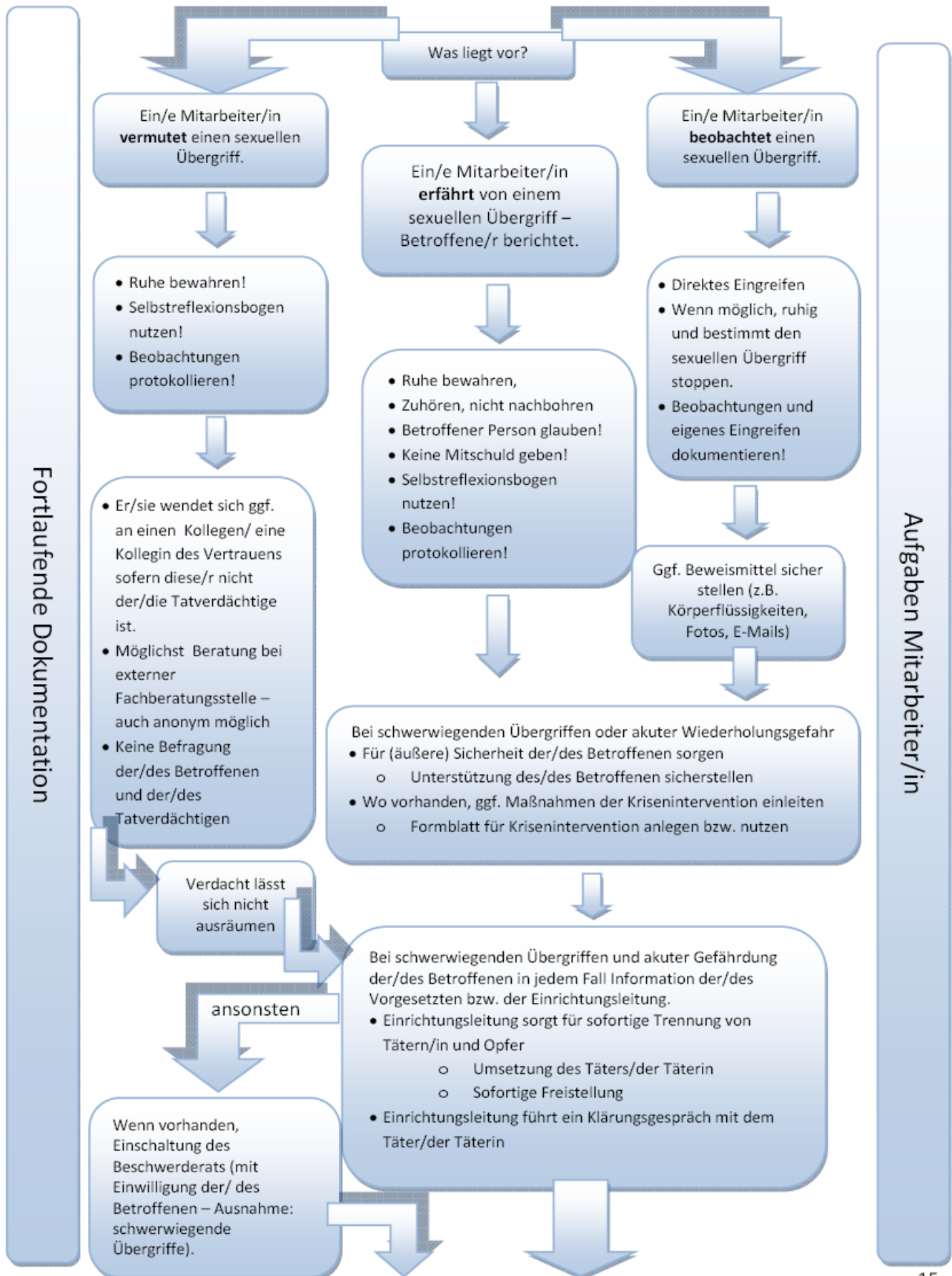
Ggf. für Unterstützer/innen außerhalb der Familie sorgen

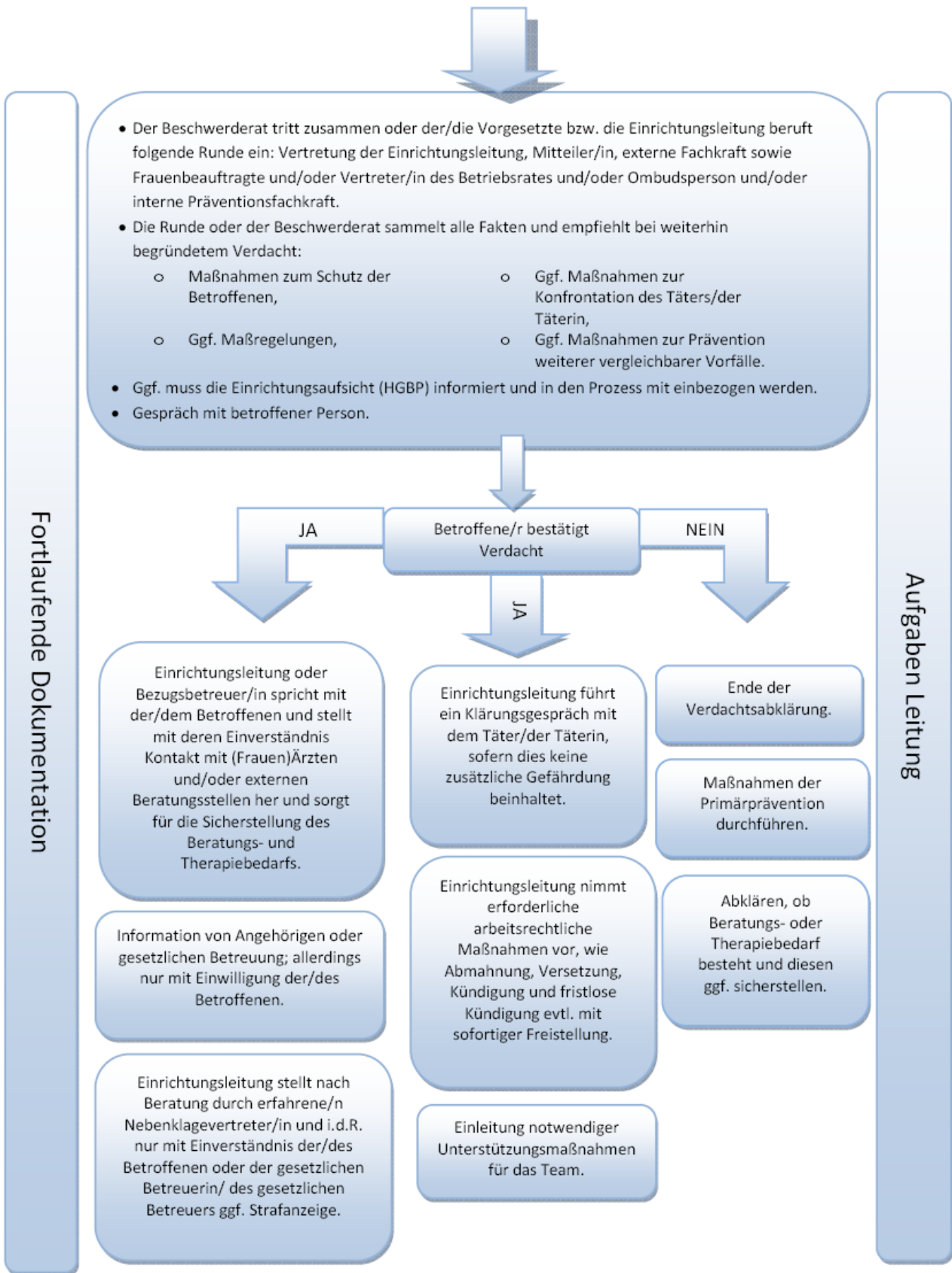
Abklären, ob Beratungs- oder Therapiebedarf besteht und diesen ggf. sicherstellen.

Beratungs- und Unterstützungsangebote durch externe Beratungsstellen zur Verfügung und sicherstellen, auch Therapieangebote.

Rechtsberatung, um ggf. mit Einwilligung der/des Betroffenen Strafanzeige zu stellen.

# Vorgehen bei Verdacht der sexuellen Gewalt durch eine:n Mitarbeiter:in/Kolleg:in





Fortlaufende Dokumentation

Aufgaben Leitung